

Regelungen für die Rückhaltung und die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

1. Niederschlagswasser

- 1.1 Das auf den Verkehrsflächen und den Bauparzellen 54 (WA3) und 55 (Gemeinbedarf) anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser ist den gemäß Genehmigungsplanung für die Erschließung im Beiplan eingetragenen Rigolen zuzuführen und über diese zu versickern.
- 1.2 Das auf den Bauparzellen 1 bis 53 (Privatgrundstücke WA1, WA2 und WA4) anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu bewirtschaften und zur Versickerung zu bringen. Die ordnungsgemäße Versickerung ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren nachzuweisen.

2. Starkregenvorsorge

- 2.1 Der Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 für die Verkehrsflächen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung zur Erschließung.
- 2.2 Für die im Falle eines Starkregeneignisses anfallenden Niederschlagsmengen ist für jede Bauparzelle zusätzlich zur erforderlichen Versickerungsanlage ein Retentionsraum auf dem dazugehörigen Grundstück zu schaffen und im Rahmen der nachgelagerten Verfahren nachzuweisen. Eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke ist auszuschließen. Dabei gilt das Mindestrückhaltevolumen gemäß nachfolgender Aufzählung:

Bauparzelle	Rückhaltevolumen in m³	Bauparzelle	Rückhaltevolumen in m³
01	1,76	29	1,75
02	1,74	30	1,74
03	1,70	31	1,92
04	1,80	32	1,88
05	1,41	33	2,13
06	2,29	34	1,84
07	1,47	35	1,84
08	1,66	36	1,83
09	1,63	37	2,06
10	1,61	38	2,53
11	1,48	39	3,05
12	1,55	40	2,36
13	1,13	41	3,62
14	1,06	42	1,43
15	1,70	43	2,01
16	1,59	44	1,66
17	1,43	45	1,78
18	1,33	46	1,02
19	1,33	47	1,65
20	1,72	48	1,54
21	1,66	49	1,75
22	1,64	50	1,65
23	1,74	51	1,45
24	1,97	52	1,33
25	2,08	53	1,36
26	2,34	54	6,93
27	1,94	55	6,82
28	1,84		

Die Rückhaltung kann beispielsweise über eine geeignete Geländeprofilierung und die Anlage von begrünten Mulden erfolgen. Der Retentionsraum muss dauerhaft vorgehalten werden.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Beiplans mit dem hierzu ergangenen Beitrittsbeschluss des Stadtrats vom 22.09.2022 übereinstimmt.

Grimma, den 23.09.2022

Siegel

.....
Berger, Oberbürgermeister



büro knoblich
LANDSCHAFTSARCHITECTEN
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner
fon (0 33 62) 8 83 61-0 fax (0 33 62) 8 83 61-59

B-Plan Nr. 103 "Wohngebiet Rappenberg 2.BA"
Beiplan Regenentwässerung / Starregenvorsorge

Mafstab: 1:2.000
Projekt-Nr.: 20-027
Lagebezug: ETRS89.UTM-33N
Datum: 15.09.2022

- Bauparzelle mit Nummer
- Straßenverkehrsflächen
- geplante Rigolen zur Versickerung
- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Baugrenze

